



Rat der
Europäischen Union

096298/EU XXVII. GP
Eingelangt am 05/04/22

Brüssel, den 5. April 2022
(OR. en)

7496/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0019 (NLE)

UD 64

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

7496/22

CAS/mfa/cw

ECOFIN.2.B

DE

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union
in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen
für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren,
Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten
zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens
zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994
sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen,
Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten
zur Festlegung des Ursprungs von Waren
gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates 94/800/EG¹ genehmigte die Union das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) und das Übereinkommen über Ursprungsregeln.
- (2) Mit Artikel 18 Absatz 2 des Zollwert-Übereinkommens wird ein Technischer Ausschuss für den Zollwert (Technical Committee on Customs Valuation, TCCV) unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens eingesetzt, um gemäß Anhang II Nummer 1 des Zollwert-Übereinkommens auf technischer Ebene die einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens zu gewährleisten.
- (3) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe a des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, bestimmte technische Probleme zu untersuchen, die bei der täglichen Anwendung der Bewertungssysteme der Mitglieder auftreten, und Gutachten zu geeigneten Lösungen aufgrund der vorgelegten Tatsachen zu erstellen.
- (4) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, auf Antrag die die Bewertung betreffenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken zu untersuchen, soweit sie sich auf das Zollwert-Übereinkommens beziehen, und Berichte über die Ergebnisse solcher Untersuchungen zu erstellen.

¹ Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

- (5) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren zu unterrichten und zu beraten, soweit das von einem Mitglied oder dem mit Artikel 18 Absatz 1 des Zollwert-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für den Zollwert verlangt wird. Solche Unterrichtungen oder Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren oder Erläuterungen erfolgen.
- (6) Mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln wird unter der Schirmherrschaft des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ein Technischer Ausschuss für Ursprungsregeln (Technical Committee on Rules of Origin, TCRO) eingesetzt, der die in Anhang I des Übereinkommens über Ursprungsregeln vorgesehenen technischen Arbeiten durchführt.
- (7) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCRO die Aufgabe, bestimmte technische Probleme zu untersuchen, die bei der täglichen Verwaltung der Ursprungsregeln der Mitglieder auftreten, und beratende Stellungnahmen zu geeigneten Lösungen aufgrund der vorgelegten Tatsachen abzugeben.
- (8) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCRO die Aufgabe, in allen Angelegenheiten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen, zu unterrichten und zu beraten, wenn ein Mitglied oder der mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln eingesetzte Ausschuss für Ursprungsregeln es beantragt.

- (9) Der im Namen der Union im TCCV zu vertretende Standpunkt zu Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission² und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission³ hinsichtlich des Zollwerts der Waren und der Zollwertermittlung maßgeblich beeinflussen können.
- (10) Der im Namen der Union im TCRO zu vertretende Standpunkt zu beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Feststellung des Ursprungs von Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich des Ursprungs von Waren und der Ursprungsfeststellung maßgeblich beeinflussen können.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- (11) Es liegt im Interesse der Union, die im Namen der Union im TCCV vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren festzulegen und die im TCRO vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Feststellung des Ursprungs von Waren festzulegen. Es liegt ferner im Interesse der Union, solche Standpunkte zügig festzulegen, damit die Union ihre Rechte im TCCV und im TCRO wahrnehmen kann.
- (12) Angesichts des hochtechnischen Charakters der Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs von Waren, der beträchtlichen Anzahl der auf den jährlich stattfindenden Sitzungen des TCCV und des TCRO zu behandelnden Fragen, der knappen Frist für die Prüfung der vom Sekretariat der Weltzollorganisation (WZO) und Mitgliedern des TCCV oder des TCRO zur Vorbereitung der Sitzungen des TCCV oder des TCRO vorgelegten Unterlagen sowie der daraus folgenden Notwendigkeit, beim Standpunkt der Union die neuen Informationen, die vor oder in diesen Sitzungen vorgelegt werden, zu berücksichtigen und wirksam danach zu handeln, sollten gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union die erforderlichen Schritte festgelegt werden, um den Standpunkt der Union festzulegen.

- (13) Angesichts der wiederkehrenden späten Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen vor den TCCV- und TCRO-Sitzungen und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Union in diesen Ausschüssen sollte die Kommission beim WZO-Sekretariat darauf drängen, dass die Arbeitsunterlagen gemäß den jeweiligen Vorgaben der Geschäftsordnung des TCCV beziehungsweise des TCRO zur Verfügung gestellt und somit mindestens 30 Tage vor Eröffnung der jeweiligen Sitzung übermittelt werden.
- (14) Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste des in Artikel 13 Absatz 2 des EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Beschlusses befristet sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für den Zollwert, der im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs dieses Beschlusses dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 2

Die Spezifikation des gemäß Artikel 1 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß der Spezifikation in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für Ursprungsregeln, der im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln sowie zu der Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs dieses Beschlusses festgelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 4

Die Spezifikation des gemäß Artikel 3 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß der Spezifikation in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2025.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
